

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 31. Januar 1985

Nummer 5

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 62 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Wersten - S. 39
- 63 Öffentliche Zustellung (Mahmoud Kassen OSSEILI) S. 39
- 64 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Ralf Lange) S. 39
- 65 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptkommissar Hans Pikus) S. 40
- 66 Genehmigung einer Stiftung „Wissenschaftsfonds der DG Bank“, Stadt Essen S. 40
- 67 Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Helmut Muché, Hilden S. 40

Wirtschaft und Verkehr

- 68 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Ortsmittelpunkte im Regierungsbezirk Düsseldorf nach dem Güterkraftverkehrsgesetz v. 30. 9. 1975 (Amtsblatt Nr. 40 v. 9. 10. 1975) S. 40

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 69 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Wupperverband S. 40

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 70 Rechtsverordnung über die Festsetzung von Flugsperrezeiten für Tauben vom 16. Januar 1985 S. 41
- 71 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung samt Anlagen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1985 S. 41
- 72 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See für das Haushaltsjahr 1985 S. 41
- 73 Bekanntmachung der Beitragsliste des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Viersen, gemäß § 35 (2) seiner Satzung S. 42

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 62 **Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum - Gemarkung Wersten -**

Der Regierungspräsident
27.11-34/84

Düsseldorf, den 16. Januar 1985

Der Oberstadtdirektor Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Um- und Ausbau der B 326 zur A 46 im Bereich Düsseldorf-Wersten in der Gemarkung Wersten, Flur 8, Flurstück 553 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 26. 2. 1985, 10.00 Uhr in meinem Dienstgebäude, Cecilienallee 2, Zimmer 172, 4000 Düsseldorf, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 39

63

**Öffentliche Zustellung
(Mahmoud Kassen OSSEILI)**

Der Regierungspräsident
21.12-36 (259/84)

Düsseldorf, den 21. Januar 1985

Der Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 1985, gerichtet an den libanesischen Staatsangehörigen Mahmoud Kassen OSSEILI, zuletzt wohnhaft gewesen 4010 Hilden, Furtwängler Str. 66, wird gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom 7. 2. 1985 bis zum 22. 2. 1985, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 (Hauptgebäude), öffentlich ausgehängt. In dem vorgenannten Dienstgebäude kann der Widerspruchsbescheid in Zimmer 63 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 22. 2. 1985, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 39

64

**Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeimeister Ralf Lange)**

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 15. Januar 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Mülheim für den Polizeimeister Ralf Lange am 5. 7. 1983 unter der

Nr. 850 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 39

**65 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptkommissar Hans Pikus)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 17. Januar 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Duisburg für den Polizeihauptkommissar Hans Pikus am 16. 5. 1978 unter der Nr. 31 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 40

66 Genehmigung einer Stiftung
Stiftung „Wissenschaftsfonds der DG Bank“,
Stadt Essen

Der Regierungspräsident
15.2.1. - St. 485

Düsseldorf, den 21. Januar 1985

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Deutschen Genossenschaftsbank, Frankfurt/Main, am 18. 12. 1984 errichtete Stiftung „Wissenschaftsfonds der DG Bank“ mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW am 8. 1. 1985 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 40

67 Abwicklung der Geschäfte
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Helmut Muché, Hilden

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 22. Januar 1985

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Muché

ist am 8. 1. 1985 verstorben.

Ich habe Frau Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Muché-Deußen, Mettmanner Str. 31, Hilden, mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragt.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 40

Wirtschaft und Verkehr

68 Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Ortsmittelpunkte
im Regierungsbezirk Düsseldorf
nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
v. 30. 9. 1975
(Amtsblatt Nr. 40 v. 9. 10. 1975)

Der Regierungspräsident
53.63-00

Düsseldorf, den 24. Januar 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. 10. 1952 (BGBl. I S. 697), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 3. 1983 (BGBl. I S. 256 vom 12. 3. 1983), sowie aufgrund von Artikel II der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 2. 9. 1975 (GV. NW. S. 545) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bestimmung der Ortsmittelpunkte im Regierungsbezirk Düsseldorf nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 30. 9. 1975 (Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 9. 10. 1975), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der vorgenannten Verordnung vom 14. 10. 1982 (Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21. 10. 1982), wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 4 Buchstabe b) wird an Stelle des bisher gültigen Ortsmittelpunktes „Krefeld-Traar Rathaus“ im Industriegebiet Krefeld-Hafen die Einmündung Bataver Str./Heidbergsweg

R = 25 48 671
H = 56 88 908

als neuer Ortsmittelpunkt bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 40

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

69 Bekanntmachung
über die Zuweisung von Mitgliedern
zum Wupperverband

Der Regierungspräsident
54.14.14.10

Düsseldorf, den 11. Januar 1985

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom heutigen Tage - 54.14.14.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) sind folgende Firmen bzw. Unternehmen Mitglied des Wupperverbandes geworden:

Kliniken St. Antonius
gemeinnützige GmbH
Carnaper Str. 48
5600 Wuppertal 2

St. Lukas-Klinik GmbH
Schwanenstr. 132
5650 Solingen 11

Rotes Kreuz-Krankenhaus
- Stiftung -
Hardtstr. 55
5600 Wuppertal 1

Diakoniewerk Bethesda e.V.
Hainstr. 35
5600 Wuppertal 1

Stiftung Krankenhaus St. Josef
Bergstr. 6-12
5600 Wuppertal 1

KS Fototechnik GmbH
Beyenburger Str. 150
5600 Wuppertal 2

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 40

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

70 Rechtsverordnung über die Festsetzung von Flugsperrezeiten für Tauben vom 16. Januar 1985

Aufgrund des § 72 Absätze 1 und 2 des Landschaftsgesetzes - LG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Landschaftsgesetz vom 10. Oktober 1980 (GV. NW. S. 889) wird für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln verordnet:

§ 1

1. Zum Schutz der Frühjahrssaat 1985 werden für den Regierungsbezirk Düsseldorf - mit Ausnahme der Kreise Neuss und Viersen - und für den Regierungsbezirk Köln als Flugsperrezeiten festgesetzt:

für Tauben: 25. Februar bis 5. April 1985
für Brieftauben: 25. Februar bis 22. März 1985

2. Für die Kreise Neuss und Viersen werden zum Schutz der Frühjahrssaat 1985 folgende Flugsperrezeiten festgesetzt:

für Tauben: 15. April bis 24. Mai 1985
für Brieftauben: 15. April bis 10. Mai 1985

§ 2

Während der Flugsperrezeiten dürfen Tauben nicht aufgelassen werden. Tauben sind so zu halten, daß sie bestellte Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

Für Brieftauben gelten die in § 1 festgesetzten Flugsperrezeiten nur für Werktage von Montag bis Freitag, täglich bis 17.00 Uhr.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 21 des Landschaftsgesetzes vom 26. Juni 1980.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 5. Juni 1985 außer Kraft.

Bonn, den 16. Januar 1985

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
Rheinland
als Landesbeauftragter
Dr. Leßmann

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 41

71 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung samt Anlagen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1985

Der Entwurf der Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 1985 liegt gem. § 27 (4) des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. September 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1984 (GV. NW. 1984 S. 538)

von Montag, dem 4. 2. 1985, bis einschließlich Dienstag, dem 12. 2. 1985

im Raum 27 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Dienstzeiten

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.15 Uhr,
freitags von 7.30 bis 14.45 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat - nach Beginn der Auslegung - also bis zum 4. 3. 1985 - Einwendungen beim Verbandsdirektor des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, Kronprinzenstraße 35, 4300 Essen, erheben.

Essen, den 23. Januar 1985

Kommunalverband Ruhrgebiet
Der Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 41

72 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See für das Haushaltsjahr 1985

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 und aufgrund der §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 hat die Verbandsversammlung am 7. 12. 1984 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 7 063 649,- DM
in der Ausgabe auf 7 063 649,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 991 866,- DM
in der Ausgabe auf 991 866,- DM

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der von den Mitgliedergemeinden vorgesehenen Umlage für das Haushaltsjahr 1985 wird auf 2301 429,- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1985 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 100 000,- DM festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200 000,- DM festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Vorstandsvorsteher bzw. die stellv. Vorstandsvorsteher zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben:

- a) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen (z.B. Landeszuschüsse)
- b) soweit sie auf gesetzlichen oder auf vertraglichen Verpflichtungen beruhen
- c) die der Verrechnung zwischen den Unterabschnitten dienen
- d) zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen, sowie für abschlußtechnische Buchungen
- e) soweit die Überschreitungen nicht unter die Buchstaben a bis d fallen, im Einzelfall bis zu 15 000,- DM.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 66 Abs. 5 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident zu Düsseldorf) ist am 2. 1. 1985 erteilt worden.

Düsseldorf, den 9. Januar 1985

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Klaus Bungert
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 41

**73 Bekanntmachung der Beitragsliste
des Wasser- und Bodenverbandes
der Mittleren Niers, Viersen,
gemäß § 35 (2) seiner Satzung**

Die Beitragsliste 1985 für

- A) Gewässerunterhaltung
(Mitgliedergruppe A) – Erschwerer
(Mitgliedergruppe C) – Seitliches Einzugsgebiet –
des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren
Niers liegt ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes
1 Monat zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder
auf der Geschäftsstelle des Verbandes,
Hammerkirchweg 70, 4060 Viersen 1, aus.

Viersen, den 15. Januar 1985

Der Vorsteher
Steves

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 42

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.